Satzung der Stadt Wilster über notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung der Stadt Wilster)

Auf Grundlage des § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1422) hat die Ratsversammlung der Stadt Wilster am 05.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Wilster.
- (2) Sie regelt gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LBO die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge der notwendigen Pkw-Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder.

§ 2 Notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder

Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LBO soweit sich nicht etwas anders aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 5 LBO ergibt (§ 49 Absatz 1 Satz 6 LBO).

Nach § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LBO dürfen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet oder geändert werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden. Dies gilt für Abstellanlagen für Fahrräder entsprechend.

Im mehrgeschossigen Wohnungsbau gilt die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend; besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, genügt die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung. In den Abstellanlagen für Fahrräder ist im mehrgeschossigen Wohnungsbau mindestens eine Abstellmöglichkeit je Wohnung vorzusehen.

§ 3 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder nach § 49 Absatz Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LBO kann mit Einverständnis der Stadt auch durch Zahlung eines Geldbetrages nach § 4 erfüllt werden.
- (2) Die Ablösung der Herstellungsverpflichtung wird auf Antrag der Bauherrschaft gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Herstellungsverpflichtung besteht nicht.

Insbesondere wird einer Ablösung nicht zugestimmt, wenn in einem Radius von 300 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten unzureichend sind.

Stimmt die Stadt der Stellplatzablösung zu, wird die Verpflichtung zur Errichtung des erforderlichen Stellplatzes bzw. der erforderlichen Stellplätze durch Abschluss eines

öffentlich-rechtlichen Vertrages und die Zahlung eines Ablösungsbetrages abgelöst.

Der Ablösungsbetrag ist sofort nach Vertragsunterzeichnung fällig. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösungsbetrag voll umfänglich bei der Stadt eingegangen ist.

Wenn die Baugenehmigung nach der Zahlung des Ablösungsbetrages rechtskräftig abgelehnt wird, hat die Bauherrschaft einen Anspruch auf Rückerstattung des Ablösungsbetrages. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Baugenehmigung erloschen ist oder die Bauherrschaft wirksam auf das Recht der Baugenehmigung verzichtet. Die Rückerstattung seitens der Stadt erfolgt innerhalb eines Monats nach Erklärung der Bauherrschaft. Ein Anspruch auf Verzinsung des Ablösungsbetrages besteht nicht.

(3) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von barrierefreien Stellplätzen nach § 50 LBO.

§ 4 Ablösebeträge für Stellplätze; Zweckbindung

Die Höhe des Ablösungsbetrages wurde auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten und unter Zugrundelegung der Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2022) ermittelt.

Der Geldbetrag für die Ablösung nach § 3 beträgt

- 1. je Pkw-Stellplatz Ablösebetrag 3.080,00 € Euro (80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten) und
- 2. je Fahrradstellplatz Ablösebetrag 490,00 Euro (80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten)

und ist gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 LBO zu verwenden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Satz 1 Nummer 1 LBO handelt, wer notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder ohne Ablösung nach § 3 nicht in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit herstellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilster, 06.12.2022

gez. Walter Schulz
.....
Walter Schulz
Bürgermeister